

BStGer BB.2013.116 vom 29. August 2013

Bundesstrafgericht, 2013-08-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2013.116

FR: TPF BB.2013.116 du 29 août 2013

IT: TPF BB.2013.116 del 29 agosto 2013

Regeste

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft ist die Beschwerde nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG). Die Beschwerde ist innert zehn Tagen nach Eröffnung der Nichtanhandnahmeverfügung schriftlich und begründet einzureichen (Art. 322 Abs. 2 und Art. 396 Abs. 1 StPO).

E. 1.2.1

Zur Beschwerde legitimiert sind die Parteien, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides haben, mithin durch die Nichtanhandnahmeverfügung beschwert sind (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 382 Abs. 1 StPO). Die geschädigte Person ist gemäss dem Wortlaut des Gesetzes grundsätzlich nur insoweit zur Beschwerde legitimiert, als sie sich im Sinne der Art. 118 f. StPO als Privatklägerschaft konstituiert hat (vgl. hierzu GRÄDEL/HEINIGER, Basler Kommentar, Basel 2011, Art. 322 StPO N. 6; LANDSHUT, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 322 StPO N. 9; Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2011.5 vom 18. März 2011, E. 1.1).

Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person ist nach konstanter Rechtsprechung anzusehen, wer Träger des Rechtsguts ist, das durch die fragliche Strafbestimmung vor Verletzung oder Gefährdung geschützt werden soll.

Im Zusammenhang mit Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als geschädigt, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt

- 4 -

werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist. Werden durch Delikte, die (nur) öffentliche Interessen verletzen, private Interessen auch, aber bloss mittelbar beeinträchtigt, so ist die betroffene Person nicht geschädigt im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO (vgl. hierzu ausführlich und mit zahlreichen Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur BGE 138 IV 258 E. 2.2 und 2.3).

Das Strafgesetzbuch stellt die Verletzung des Post- und Fernmeldeheimnisses unter Strafe und verbietet Personen, die mit dem Erbringen von Post- oder Fernmeldediensten zu

tun haben, die Weitergabe von Angaben über den Post-, Zahlungs- und Fernmeldeverkehr der Kundschaft (Art. 321ter StGB). Nach GORAN MAZZUCHELLI/MARIO POSTIZZI (in: Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2011, N. 86 zu Art. 115 StPO, unter Hinweis auf BGE 120 Ia 220 E. 3b, wonach die Geschädigtenstellung des Privaten zu bejahen ist, der durch eine Verletzung des Amtsgeheimnisses gemäss Art. 320 StGB in seiner Privatsphäre tangiert wird) gilt bei der Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses gemäss Art. 321ter StGB derjenige als geschädigte Person, der durch die Verletzung des Geheimnisses in seiner Geheimnissphäre tangiert wird. Zu präzisieren ist, dass es sich dabei um die betreffende Kundschaft der Post- und Fernmeldedienste handeln muss. So steht gemäss Art. 321ter StGB in erster Linie die (Privat- und)Geheimnissphäre der direkt am Post-, Zahlungs- und Fernmeldeverkehr beteiligten Personen unter strafrechtlichem Schutz.

E. 1.2.2

Die von der Bank C. AG gemeldeten Kontobeziehungen lauten auf die D. AG in Liquidation (act. 5.6.6). Durch die geltend gemachte Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses wurde somit in erster Linie die Privatsphäre der D. AG in Liquidation als Kundin der Bank C. AG und nicht diejenige der Beschwerdeführer 1 und 2 tangiert. Die Tatsache, dass beide Beschwerdeführer im Zeitpunkt, als die angebliche Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses erfolgt sein soll, einzelzeichnungsberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates der D. AG waren, vermag daran nichts zu ändern. Ebenso wenig kann ihnen eine Geschädigtenstellung aufgrund des Umstandes zukommen, dass sie allenfalls in die Transaktionen über die gemeldeten Kontobeziehungen als Organe der D. AG in Liquidation oder als Privatpersonen involviert gewesen sein könnten. Nach dem Gesagten steht fest, dass beide Beschwerdeführer durch die angezeigte Geheimnisverletzung nicht unmittelbar in ihrer Geheimnissphäre tangiert wurden. Sie könnten somit auch in einem entsprechenden gegen Unbekannt eröffneten Strafverfahren nicht als Geschädigte auftreten und daher auch keine Parteistellung erlangen. Damit fehlt ihnen ein recht-

- 5 -

lich geschütztes Interesse an der Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung.

E. 2

Auf die Beschwerde ist damit mangels Legitimation nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdeführer die Gerichtskosten unter solidarischer Haftbarkeit zu tragen (Art. 418 Abs. 2 und Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 3'000.-- festgesetzt (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR, SR 173.713.162]).

- 6 -